

Antrag

**der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP**

Anpassung der Abgeordnetenentschädigung

Der Landtag wolle beschließen,
den nachstehenden Antrag anzunehmen:

- I. Die Entschädigung gemäß § 5 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) wird aufgrund von § 5 Absatz 3 AbgG zum 1. Juli 2021, zum 1. Juli 2022, zum 1. Juli 2023, zum 1. Juli 2024 und zum 1. Juli 2025 an die jeweils eingetretene Einkommensentwicklung angepasst. Maßstab hierfür ist die vom Statistischen Landesamt festgestellte Veränderung des Nominallohnindex für Baden-Württemberg.
- II. Die Kostenpauschale in § 6 Absatz 2 AbgG wird aufgrund von § 6 Absatz 3 AbgG zum 1. Juli 2021, zum 1. Juli 2022, zum 1. Juli 2023, zum 1. Juli 2024 und zum 1. Juli 2025 an die jeweils eingetretene Kostenentwicklung angepasst. Maßgeblich hierfür ist die vom Statistischen Landesamt festgestellte Veränderung des Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg.
- III. Der Vorsorgebeitrag nach § 11 Absatz 1 AbgG wird aufgrund von § 11 Absatz 5 AbgG zum 1. Juli 2021, zum 1. Juli 2022, zum 1. Juli 2023, zum 1. Juli 2024 und zum 1. Juli 2025 an die Entwicklung des Höchstbeitrags zur allgemeinen Rentenversicherung angepasst.
- IV. Die Präsidentin wird gebeten, die jeweils neuen Beträge der Entschädigung nach § 5 Absatz 1 AbgG, der Kostenpauschale nach § 6 Absatz 2 AbgG sowie des Vorsorgebeitrags nach § 11 Absatz 1 AbgG im Gesetzblatt für Baden-Württemberg zu veröffentlichen.

21.5.2021

Schwarz, Andreas
und Fraktion

Hagel
und Fraktion

Stoch
und Fraktion

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

Das Abgeordnetengesetz sieht ein Verfahren für die Anpassung der steuerpflichtigen Abgeordnetenentschädigung, der steuerfreien Kostenpauschale und des Vorsorgebeitrags vor.

Dieses Verfahren soll für die Anpassungszeitpunkte der 17. Wahlperiode bestätigt werden.